

**Verfahrensordnung zum  
„Beschwerdeverfahren hinsichtlich  
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“**

**der**

**TARGO Deutschland Gruppe**

**Historie (Versionskontrolle):**

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Autor</b>	<b>Kommentar / Änderung</b>
1.0	15.12.2022	Frank Mense	Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren hinsichtlich Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

## Inhaltsverzeichnis

Verfahrensordnung zum „Beschwerdeverfahren hinsichtlich Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“ .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	2
Einleitung.....	3
Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens:.....	3
Bearbeitung von Beschwerden .....	3
Meldewege .....	4
Vertraulichkeit der Identität .....	5
Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung .....	5
Fallbearbeitung .....	5
Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens.....	6
Löschfrist .....	7
Anlage Verbote nach § 2 Abs. 2 LkSG.....	8

## Einleitung

Die TARGO Deutschland GmbH fungiert als geschäftsleitende Holding für die nachfolgenden der TARGO Deutschland Gruppe angehörenden Unternehmen in Deutschland:

- TARGOBANK AG
- TARGO Leasing GmbH
- TARGO Factoring GmbH
- TARGO Finanzberatung GmbH
- TARGO Dienstleistungs GmbH
- TARGO Technology GmbH
- TARGO Versicherungsvermittlungs GmbH

Der Begriff "Gruppe" bezieht sich im vorliegenden Dokument auf die TARGO Deutschland GmbH und alle ihre Tochterunternehmen gem. §§ 15 ff AktG.

Die Gruppe (nachfolgend „TARGOBANK“ genannt) unterliegt den Regelungen des „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)“ vom 16. Juli 2021. Gemäß §4 (3) LkSG ist die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des LkSG im Unternehmen zu regeln. Zudem besteht die Verpflichtung ein Beschwerdeverfahren einzurichten, vgl. § 8 LkSG. Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf des Beschwerdeverfahrens.

### Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens:

Dieses Beschwerdeverfahren dient dazu, dass Sie uns Verstöße gegen Verpflichtungen nach dem LkSG einfach und – sofern von Ihnen gewünscht – anonym melden können. Relevante Verstöße liegen vor, wenn gegen Verbote nach § 2 Abs. 2 LkSG verstoßen wird. Zu Ihrer Information finden sie diese Verbote in der Anlage zu dieser Verfahrensordnung.

### Bearbeitung von Beschwerden

Sämtliche Beschwerden werden zunächst an den Menschenrechtsbeauftragten der TARGOBANK geleitet. Dieser ist für die Prüfung und – sofern von Ihnen gewünscht – die Beantwortung Ihrer Beschwerde verantwortlich. Zudem ist er für die Prüfung angemessener Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen verantwortlich, sollte sich aus der Beschwerde eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ergeben, dass relevante Risiken bestehen oder Verstöße gegen oben genannte Verbote vorliegen.

Der Menschenrechtsbeauftragte arbeitet unabhängig und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## Meldewege

Wir bieten nachfolgende Kommunikationswege an, über die jeder LkSG relevante Beschwerden erheben kann

1. Postweg: Eine Meldung kann per Brief an folgende Empfängeradresse gerichtet werden:

TARGOBANK  
persönlich / vertraulich  
z.Hd. des Menschenrechtsbeauftragten  
Targobank-Platz 1  
47058 Duisburg

- Es besteht die Möglichkeit den Brief in einen öffentlichen Briefkasten der deutschen Post AG einzuwerfen. In diesem Fall muss er ausreichend frankiert sein.
- Alternativ kann der Brief auch in jeden Briefkasten der TARGOBANK eingeworfen werden (z.B. in einen Filialbriefkasten), hierbei entfällt die Pflicht zur Frankierung.

Eingehende Meldung über den Postweg unterliegt dem Postgeheimnis, sie sind daher auf dem Postweg als geschützte Informationen einzustufen.

Nach Eingang werden postalische Meldungen soweit möglich anonymisiert (i.d.R. durch Schwärzung personenbezogener Daten) und danach eingescannt. Sofern Sie eine Antwort auf Ihre Beschwerde wünschen, speichern wir für diesen Zweck Ihre Adresdaten. Das Original-Schriftstück wird nach elektronischer Erfassung vernichtet.

2. Email: Es besteht ebenfalls die Möglichkeit eine Meldung per Email an die TARGOBANK zu senden. Hierzu ist die nachfolgende, ebenfalls auf der Internetseite der TARGOBANK veröffentlichte Email-Adresse zu verwenden:

[hinweis-lieferkettenschutzgesetz@targobank.de](mailto:hinweis-lieferkettenschutzgesetz@targobank.de)

Auf in dieses Email-Postfach eingehende Meldungen haben der Menschenrechtsbeauftragte sowie ein eingeschränkter, vorab bestimmter Kreis von Beschäftigten Zugriff.

Eingehende Meldungen über Email sind während des Versandweges vom Hinweisgeber an TARGOBANK zunächst nicht verschlüsselt und daher auch nicht als durchgängig geschützte Informationen einzustufen. Die Email wird zu Revisionszwecken gespeichert.

Nach Erhalt der Meldung über Email werden die Informationen innerhalb der TARGOBANK jedoch ausschließlich verschlüsselt weitergegeben, soweit eine Weitergabe erforderlich ist.

Der Hinweisgeber erhält – entsprechend dem Kanal des Meldungseinganges – sowie unter Ausschluss der Verwendung personenbezogener Daten, eine Eingangsbestätigung seiner Meldung. Diese Meldung informiert den Hinweisgeber über die nächsten Schritte, den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des Verfahrens sowie seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Verfahrens.

## Vertraulichkeit der Identität

Ergeben sich aus der Meldung des Hinweisgebers personenbezogene Daten, so werden diese – wie bereits oben beschrieben - im Falle einer Weitergabe der Meldung an Fachabteilungen zur weiteren Fallbearbeitung herausgenommen, und zwar in der Art und Weise, dass ein Rückschluss auf die natürliche Person nicht möglich ist. Eine Ausnahme besteht, wenn die Verarbeitung mit personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Bearbeitung für die weiterbearbeitende Abteilung zwingend erforderlich ist.

In allen Fällen werden Emails intern nur verschlüsselt weitergegeben.

## Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Hinweisgeber haben grundsätzlich keine nachteiligen Folgen<sup>1</sup> durch TARGOBANK zu befürchten.

TARGOBANK verpflichtet sich zudem, Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden oder Hinweisen nicht zu tolerieren. Sollte TARGOBANK Kenntnis davon erhalten, dass ein Mitarbeiter oder ein Unternehmen, mit dem TARGOBANK zusammenarbeitet, unberechtigt Hinweisgeber mit Vergeltungsmaßnahmen belegt hat, so muss dieser Mitarbeiter oder dieses Unternehmen damit rechnen, dass TARGOBANK die Zusammenarbeit mit ihm beendet.

## Fallbearbeitung

Die Erstbearbeitung eingehender Meldungen erfolgte durch erfahrene Beschäftigte der TARGOBANK nach den Vorgaben des Menschenrechtsbeauftragten. Im Falle von Interessenskonflikten wird der Bereich Compliance mit in die Bearbeitung einbezogen.

Enthalten Meldungen Vorgänge, deren Bearbeitung durch weitere interne Abteilungen der TARGOBANK übernommen werden müssen, so werden diese Meldungen nur in verschlüsselter Form und soweit möglich anonymisiert weitergeleitet.

Offensichtlich unbegründete Meldungen werden nach Abschluss der Erstbearbeitung und nach Zustimmung des Menschenrechtsbeauftragten nicht weiterverfolgt. Der Hinweisgeber wird über die Einstellung der Bearbeitung entsprechend informiert. Die eigentliche Email-Meldung wird zunächst zu Revisionszwecken gespeichert.

Falls notwendige Informationen nicht aus dem Hinweis entnommen oder von uns ermittelt werden können, treten wir an den jeweiligen Hinweisgeber mit der Bitte um Ergänzung der fehlenden Informationen heran. Sollten demnach erforderliche Ergänzungen durch Hinweisgebers nach Ablauf eines Zeitraums von 6 Wochen nicht erfolgen, wird der Hinweis dem Menschenrechtsbeauftragten zur Entscheidung vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Hierunter ist jegliche Form von Repressalien gegenüber einer hinweisabgebenden Person in Verbindung mit ihrer Meldung zu verstehen.

Entscheidet der Menschenrechtsbeauftragte das Beschwerdeverfahren aufgrund fehlender Informationen einzustellen, wird der Hinweisgeber über die Einstellung der Bearbeitung über den ursprünglichen Meldekanal informiert.

Liegen alle notwendigen Informationen vor, wird der Hinweis dem Menschenrechtsbeauftragten zur Entscheidung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise weitergeleitet. Weiterleitungen erfolgen verschlüsselt und soweit möglich anonymisiert.

Der Menschenrechtsbeauftragte ist somit kontinuierlich über den Bearbeitungsstand informiert. Er schaltet ggfs. weitere notwendige Einheiten der Gruppe ein. Zudem erfolgt durch ihn ggfs. eine Information an die Geschäftsleitung der Gruppe.

Der Hinweisgeber erhält – sofern gewünscht - innerhalb einer angemessenen Zeit Rückmeldungen über den ursprünglichen Meldekanal zum Bearbeitungsstand der Beschwerde. Diese erfolgt erstmalig spätestens nach einem Monat. In Fällen, in denen die Bearbeitung besonders umfangreich ist, wird eine gegebenenfalls erforderliche Verlängerung der Bearbeitungsdauer dem Hinweisgeber nach spätestens einem Monat mitgeteilt.

Der Hinweisgeber wird über den Abschluss der Bearbeitung und die ggfs. ergriffenen Maßnahmen angemessen über den ursprünglichen Meldekanal informiert, es sei denn, er wünscht keine Information über den Abschluss der Bearbeitung.

Beschwerde und Bearbeitungsdokumentation werden zu Revisionszwecken gespeichert. Der Menschenrechtsbeauftragte informiert die Geschäftsleitung der Gruppe regelmäßig über die Bearbeitung der Beschwerden und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

Alle eingegangenen Meldungen werden mindestens einmal jährlich vom Menschenrechtsbeauftragten an die Geschäftsleitung der Gruppe konsolidiert gemeldet und relevante Hinweise auf Verstöße im Jahresbericht zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz öffentlich zugänglich gemacht.

## Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

TARGOBANK überprüft die Wirksamkeit des Verfahrens mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen. Hierzu verwendet TARGOBANK die folgenden Indikatoren um die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zu messen

- Anzahl der Beschwerden (Gesamtzahl/differenziert nach Themen)
- Anonymisierte Informationen zur hinweisgebenden Person (eigene Beschäftigte, Beschäftigte bei unmittelbaren/mittelbaren Zulieferern)
- Anteil der gelösten Beschwerden (an der Gesamtzahl der Beschwerden sowie differenziert nach der Beschwerdelösung, z.B. begründete Ablehnung, Rücknahme der Beschwerde, Abhilfe/keine Abhilfe, einvernehmliche Beilegung)
- Durchschnittliche Dauer für die Lösung einer Beschwerde
- Zufriedenheit derjenigen, die eine Beschwerde eingereicht haben, mit dem Ergebnis des Verfahrens

## Löschfrist

Nach einer Frist von sieben (7) Jahren wird eine eingegangene Email-Meldung, egal ob direkt vom Hinweisgeber empfangen oder eingescannt, endgültig gelöscht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres zu laufen in dem die Einstellung oder das Ergebnis der Bearbeitung dem Hinweisgeber mitgeteilt wurde.

## Anlage Verbote nach § 2 Abs. 2 LkSG

1. Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon abweicht.
2. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren, hierzu zählen:
  - a) alle Formen der Sklaverei oder aller sklavereiähnlicher Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- und Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
  - b) Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
  - c) Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
  - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit, dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.
4. das Verbot jeglicher Form von Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft, oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extrem wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung.
5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
  - a) Offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
  - b) Das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
  - c) Das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßig körperlicher oder geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in

Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder

- d) Die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
- a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
  - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
  - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigungen, etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohnes; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission, oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
- a) die natürliche Grundlage zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
  - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
  - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
  - d) die Gesundheit einer Person schädigt
10. das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und in Fällen des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der

## Sicherheitskräfte

- a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- b) Leib oder Leben verletzt werden oder
- c) Die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden

12. das Verbot eines über die oben angegebenen Verbote hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegenden Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Des Weiteren können Sie das Beschwerdeverfahren nutzen, wenn ein umweltbezogenes Risiko besteht. Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle

der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist

a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),

b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),

c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),

d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).